

Artikelkommentar	<b>ZPO 6</b>
Dokumenttitel	<b>Art. 6</b>
Autoren	<b>Clara-Ann Gordon</b>
Titel	<b>ZPO Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung</b>
Reihe	<b>OFK - Orell Füssli Kommentar (Navigator.ch)</b>
Auflage	<b>1. Auflage 2010, 2. Rate</b>
Jahr	<b>2010</b>
Seiten	<b>50-51</b>
Herausgeber	<b>Myriam A. Gehri, Michael Kramer</b>
Verlag	<b>Orell Füssli Verlag AG</b>
ISBN	<b>978-3-280-07219-6</b>

### **Art. 6 Handelsgericht**

<sup>1</sup> Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht).

<sup>2</sup> Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.

<sup>3</sup> Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.

<sup>4</sup> Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

<sup>5</sup> Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

- 1 Handelsgerichte gibt es in den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich (Hauser/Schweri GVG/ZH Vorbem. 57 N 4). Ihre grossen Vorteile liegen im Zusammenwirken von höheren Berufsrichtern und fachkundigen Laienhandelsrichtern aus den jeweils vom Streit betroffenen Branchen (Botschaft ZPO, 7261). Das Handelsgericht ist kein Ausnahmegericht, sondern ein unabhängiges, auf Gesetz beruhendes Sondergericht (Fachgericht) (Sutter-Somm, Rz 102; Walder-Richli/Grob-Andermacher, § 5 Rz 45 ff.).



- 2 Die ZPO zwingt die Kantone nicht, Handelsgerichte einzuführen (Gasser/Rickli ZPO 6 N 1), sondern überlässt es wie bisher dem freien Willen der Kantone, solche Fachgerichte einzusetzen. Doch ist dem Bundesrat - wie schon der Expertenkommission - sehr daran gelegen, die Handelsgerichtsbarkeit aufzuwerten (Botschaft ZPO, 7261). Wo Handelsgerichte bestehen oder neu eingeführt werden, müssen bestimmte bundesrechtliche Vorgaben erfüllt sein (Gasser/Rickli ZPO 6 N 1).
- 3 Das Handelsgericht muss ein Fachgericht sein (Brunner, SJZ 2009, 321, 322) und wird als **einzige kantonale Instanz** entscheiden (ZPO 6 Abs. 1; Botschaft ZPO, 7261; Gasser/Rickli ZPO 6 N 2). Es gibt kein innerkantonales Rechtsmittel gegen sein Urteil, wie dies - mit Ausnahme des Handelsgerichts AG - nach bisherigem kantonalem Prozessrecht möglich war. Gegen Entscheide des Handelsgerichts ist lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (ZPO 319 ff.) zulässig (Gasser/Rickli ZPO 6 N 2). Das BGG

---

51

- erlaubt diese Durchbrechung der «**double instance**» ausdrücklich (BGG 75 Abs. 2 lit. b; Karlen, 70 f.; Seiler/von Werdt/Güngerich-Güngerich BGG 75 N 6). Die Urteile können nur wegen falscher Rechtsanwendung (ZPO 320 lit. a) oder willkürlicher Sachverhaltsfeststellung (ZPO 320 lit. b) angefochten werden. Eine freie Überprüfung des Sachverhalts von Handelsgerichtsurteilen durch eine kantonale Rechtsmittelinstanz (ZPO 4), z.B. ein neu mit dieser Aufgabe betrautes Kassationsgericht, ist ausgeschlossen (Sutter-Somm, Leitlinien, 17).
- 4 Die Abkürzung des Instanzenzugs kann nicht lediglich mit der Fachkompetenz des Spezialgerichtes gerechtfertigt werden. Sie dient vielmehr auch der Beschleunigung der Prozesse, die bei der Handelsgerichtsbarkeit eine herausragende Rolle spielt. Die **sachliche Zuständigkeit** der Handelsgerichte orientiert sich an den geltenden kantonalen Regelungen (Botschaft ZPO, 7261). Handelsgerichtliche Streitigkeiten werden in Anlehnung an das kantonale Recht durch drei (kumulative) Erfordernisse umschrieben (Stahelin/Stahelin/Grolimund, § 6 Rz 8): Erstens muss die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen sein (ZPO 6 Abs. 2 lit. a), zweitens muss die Streitigkeit mit der Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht überhaupt anfechtbar sein (ZPO 6 Abs. 2 lit. b), und drittens bedarf es des Eintrages der Firma beider Parteien im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register (ZPO 6 Abs. 2 lit. c). Der Begriff der handelsrechtlichen Streitigkeit wird in ZPO 6 Abs. 2 abschliessend umschrieben (Stahelin/Stahelin/Grolimund, § 9 Rz 7).
  - 5 Somit müssen grundsätzlich **beide** Parteien im Handelsregister eingetragen sein. ZPO 6 Abs. 3 sieht jedoch diesbezüglich eine **Ausnahme** bzw. Erleichterung vor. Die klagende Partei hat die Wahl, die beklagte Partei vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht einzuklagen, falls nur die Beklagte in einem Register gemäss ZPO 6 Abs. 2 lit. c eingetragen ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss ZPO 6 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind.
  - 6 Auch die **Einlassung** ist nicht mehr möglich. Diese Abweichungen liegen darin begründet, dass sonst Konsumentenstreitigkeiten bei einem Streitwert von über CHF 30 000 - z.B. aus Kauf eines privaten Personenwagens - plötzlich der Handelsgerichtsbarkeit unterstehen würden (statt dem ordentlichen Verfahren). Und bei Einlassung liefe eine Partei Gefahr, unwissentlich auf das ordentliche Verfahren zu verzichten und damit auch eine Instanz zu verlieren (Botschaft ZPO, 7261).
  - 7 ZPO 6 Abs. 4 ermöglicht es den Kantonen, die Handelsgerichtsbarkeit sogar noch zusätzlich auszudehnen: Zum einen auf Streitigkeiten mit nur einer kantonalen Instanz gemäss ZPO 5 Abs. 1 (ZPO 6 Abs. 4 lit. a), zum andern ganz allgemein auf Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften (ZPO 6 Abs. 4 lit. b). Damit könnten beispielsweise Klagen auch gegen die im Handelsregister nicht als Firmeninhaber eingetragenen Verwaltungsräte und Direktoren aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit vom Handelsgericht behandelt werden (Stahelin/Stahelin/Grolimund, § 6 Rz 8). Es steht den Kantonen frei, für diese Angelegenheiten Streitwertgrenzen festzusetzen.



- 8 Zu beachten ist, dass das Handelsgericht in seinem Zuständigkeitsbereich immer auch für die Anordnung **vorsorglicher Massnahmen** zuständig ist (ZPO 6 Abs. 5). Diese Kompetenzattraktion drängt sich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf.